

Noch: Anlage 4

Anlage 4zu § 9 Abs. 2 vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung**Eingruppierungskatalog der Mitarbeiter**

- 1. Gruppe Vereinigungen**
 Hauptdirektor
 Technischer Direktor
 Kaufmännischer Direktor
 Hauptbuchhalter
- Betriebe:**
 Werkdirektor
 Werkleiter
 Technischer Direktor oder Hauptingenieur
 Kaufmännischer Direktor
 Kulturdirektor
 Hauptbuchhalter
- 2. Gruppe Vereinigungen:**
 Produktionsleiter
 Planungsleiter
 Personalleiter
 Leiter der Abteilungen:
 Technologie
 Forschung und Entwicklung
 Gütekontrolle
 Hauptmechanisierung
 Arbeitskraft
 Arbeitsproduktivität
 Schulung und Berufsausbildung
 Kultur und Sozialfürsorge
 Wirtschaftskontrolle
 Plankontrolle
 Revision
 Energie-Ingenieur
 Finanzen
 Materialversorgung
 Absatz
 Investitionen
 Buchhaltung
 Planung
 Rechtsabteilung
 Produktion
 Allgemeine Verwaltung

- Betriebe:**
 Betriebsleiter oder Leiter der Werkabteilungen
 Haupt-Technologie
 Chef-Konstrukteur
 Hauptmechaniker
 Planungsleiter
 Leiter der Abteilungen:
 Technologie
 Betriebsmittel
 Forschung und Entwicklung
 Konstruktion
 Produktionsvorbereitung ^
 Produktionslenkung
 Arbeitskraft
 Arbeitsproduktivität
 Gütekontrolle
 Investitionen
 Ausrüstung und Instandhaltung
 Energiewirtschaft
 Obermeister, die mindestens 3 Meister
 'der Abteilung anleiten.

- 3. Gruppe Betriebe:**
 Leiter der Abteilungen:
 Wirtschaftskontrolle
 Buchhaltung
 Revision
 Finanzen
 Materialversorgung
 Absatz
 Transport
 Allgemeine Verwaltung
 Planung
 Plankontrolle
 Personalleiter
 Ingenieure
 Techniker und Meister der Werkabteilungen
 Selbständige TAN-Bearbeiter der Werkabteilungen, die nachweisbar einen TAN-Lehrgang mit Erfolg abgeschlossen haben.

**Erste Durchführungsbestimmung
 zur Verordnung über die Prämienzahlung für
 das ingenieurtechnische Personal einschließlich
 der Meister und für das kaufmännische Personal
 in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten
 Betrieben.**

— Betriebe der staatlichen Forstwirtschaft —

Vom 4. November 1951

Gemäß § 10 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Prämienverordnung — (GBl. S. 625) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen

Republik für die Betriebe der staatlichen Forstwirtschaft folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

Da die Forstwirtschaft noch nicht auf der Grundlage von Betriebsplänen arbeitet, wird gemäß § 1 Abs. 3 der Prämienverordnung bestimmt, daß nachstehende Aufgaben als Voraussetzung für eine Prämienzahlung zu erfüllen oder überzuerfüllen sind:

A. Die qualitative und quantitative Übererfüllung der Produktionsauflagen

1. Holzeinschlag und Gerbrindengewinnung

- a) Voraussetzung einer Prämierung ist neben der quantitativen Erfüllung des Holzeinschlages die rechtzeitige, im Rahmen der Arbeitsblockeinteilung nach den Grundsätzen der Vorratspflege erfolgte Auszeichnung der zum Einschlag kommenden Hölzer.